

SATZUNG

Speedminton® Gekkos Berlin

§ 1 Name, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen Speedminton® Gekkos Berlin

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e. V."

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

1.4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Crossminton Verband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports Crossminton und der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen.

2.2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2.6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

2.7. Der Verein unterstützt den Jugendsport.

2.8. Der Verein verfolgt die Ausübung des Zwecks mitunter durch einen organisierten Trainingsbetrieb, sowie durch Wettkampfausrichtungen und Teilnahmen an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

4.1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

4.2. Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts- bzw. linksradikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

4.3. Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

4.4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4.5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

- 4.6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4.8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.9. Die Art der Mitgliedschaft wird durch die Beitragsordnung bestimmt.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

- 5.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Wochen nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
- 5.3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe 5.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- Sämtliche durch Mahnungen und nicht bezahlte Monatsbeiträge entstandenen Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.
- 7.2. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7.3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 7.4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 8.2. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.3. Der Beitrag ist nach den Bestimmungen der Beitragsordnung zu entrichten.
- 8.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 16 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Generalsekretär und dem Kassierer.
- 10.2. Der Vorstand kann um bis zu zwei 2. Vorsitzende erweitert werden (erweiterter Vorstand).
- 10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei unterschiedliche Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 10.4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächstens Vorstands im Amt.
- 10.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 10.6. Der Vereinsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dies ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB), dass zum Kauf, Verkauf und Erwerb, sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, sowie zur Aufnahme eines Kredites über mehr als 500 € (i. W. fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten,
 - d) wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
- 12.2. Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufenden Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen.

§ 13 Form der Berufung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Dies kann auch elektronisch (via E-Mail) oder in Textform erfolgen.
- 13.2. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 13.3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- 14.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 14.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf

frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

14.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

14.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

15.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

15.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

15.3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.6. Stimmenthaltungen sind für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) nicht mitzuzählen.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

16.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Erziehungsberechtigter stimm- und wahlberechtigt, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

16.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich mit maximal einer Stimme ausgeübt werden.

16.3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

16.4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Zustimmung an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

16.5. Das Stimmrecht ruht bei drei- und mehrmonatigem Beitragsrückstand.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

17.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

17.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

17.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

18.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

18.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der

Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form am 05.06.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins Speedminton® Gekkos Berlin e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.